



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(25. Tagung, Genf, 25. bis 29. August 2014)  
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

### Weitere Änderungsvorschläge

#### **Vorschlag zur Änderung des Unterabschnitts 8.2.1.4**

**Vorgelegt von Frankreich<sup>1,2</sup>**

#### *Zusammenfassung*

Analytische Zusammenfassung:	Frankreich schlägt eine Änderung des Wortlauts des Unterabschnitts 8.2.1.4 vor, um diesen mit den Bestimmungen anderer Verkehrsträger zu harmonisieren.
Zu ergreifende Maßnahme:	Siehe Absatz 6.
Verbundene Dokumente:	Dem ADN beigefügte Verordnung – 8.2.1.4 ADR 2009 – 8.2.1.5 ADR 2013 – 8.2.2.8.2.

<sup>1</sup> Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016 (ECE/TRANS/224, Abs. 94, ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

<sup>2</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/42 verteilt.

## Einleitung

1. Unterabschnitt 8.2.1.4 der dem ADN beigefügten Verordnung lautet zurzeit wie folgt:

„**8.2.1.4** Jeweils nach fünf Jahren muss der Sachkundige **durch entsprechende Eintragungen der zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde anerkannten Stelle in seiner Bescheinigung nachweisen können, dass er innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit seiner Bescheinigung mit Erfolg einen Wiederholungskurs durchlaufen hat**, der auf die in Absatz 8.2.2.3.1.1 und die in Absatz 8.2.2.3.1.2 oder 8.2.2.3.1.3 genannten Prüfungsziele aufbaut und insbesondere Neuerungen enthält. Ein Wiederholungskurs wurde mit Erfolg durchlaufen, wenn ein vom Schulungsveranstalter nach 8.2.2.2 durchgeführter schriftlicher Abschlusstest bestanden wurde. Er kann innerhalb der Laufzeit der Bescheinigung wiederholt werden. Die neue Geltungsdauer beginnt mit dem Ablaufdatum der Bescheinigung. Wenn der Abschlusstest mehr als ein Jahr vor Ablauf der Bescheinigung bestanden wurde, beginnt sie mit dem Datum der Teilnahmebescheinigung.“

2. Gemäß den hervorgehobenen Stellen soll das Bescheinigungsmuster nach Abschnitt 8.6.2 Eintragungen enthalten, wonach der Sachkundige mit Erfolg einen Wiederholungskurs durchlaufen hat.

3. Das derzeit geltende Bescheinigungsmuster nach Abschnitt 8.6.2 sieht keine solchen Eintragungen vor.

4. Der Wortlaut des Unterabschnitts 8.2.1.4 des ADN ist sehr eng an den Wortlaut des Unterabschnitts 8.2.1.5 des ADR 2009 angelehnt, der nachstehend wiedergegeben ist:

„**8.2.1.5** Jeweils nach fünf Jahren muss der Fahrzeugführer durch entsprechende Eintragungen der zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde anerkannten Stelle in seiner Bescheinigung nachweisen können, dass er innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit seiner Bescheinigung eine Auffrischungsschulung besucht und die entsprechende Prüfung bestanden hat. Die neue Geltungsdauer beginnt mit dem Ablaufdatum der Bescheinigung.“

5. Die entsprechenden Bestimmungen im ADR 2013 sind Gegenstand des Absatzes 8.2.2.8.2, dessen Wortlaut wie folgt beginnt:

„**8.2.2.8.2** Die Geltungsdauer der Schulungsbescheinigung des Fahrzeugführers beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem der Fahrzeugführer eine Prüfung der ersten Basisschulung oder eine Prüfung der ersten Mehrzweckschulung bestanden hat.

Die Bescheinigung wird erneuert, wenn der Fahrzeugführer die Teilnahme an einer Auffrischungsschulung gemäß Unterabschnitt 8.2.2.5 nachweist und eine Prüfung gemäß Unterabschnitt 8.2.2.7 wie folgt bestanden hat: ...“

## Vorschlag

6. Um die für die verschiedenen Verkehrsträger geltenden Verfahren zu harmonisieren, wird vorgeschlagen, den Wortlaut des Unterabschnitts 8.2.1.4 der dem ADN beigefügten Verordnung in Anlehnung an den Wortlaut des ADR 2013 wie folgt zu ändern (**die Änderungen** sind fett markiert und unterstrichen, ~~die gestrichenen Stellen~~ sind durchgestrichen):

„8.2.1.4 Jeweils nach fünf Jahren ~~muss der Sachkundige durch entsprechende Eintragungen der zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde anerkannten Stelle in seiner Bescheinigung nachweisen können~~ **wird die Bescheinigung erneuert, wenn der Sachkundige nachweist**, dass er innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit seiner Bescheinigung mit Erfolg einen Wiederholungskurs durchlaufen hat, der auf die in Absatz 8.2.2.3.1.1 und die in Absatz 8.2.2.3.1.2 oder 8.2.2.3.1.3 genannten Prüfungsziele aufbaut und insbesondere Neuerungen enthält. Ein Wiederholungskurs wurde mit Erfolg durchlaufen, wenn ein vom Schulungsveranstalter nach 8.2.2.2 durchgeführter schriftlicher Abschlusstest bestanden wurde. Er kann innerhalb der Laufzeit der Bescheinigung wiederholt werden. Die neue Geltungsdauer beginnt mit dem Ablaufdatum der Bescheinigung. Wenn der Abschlusstest mehr als ein Jahr vor Ablauf der Bescheinigung bestanden wurde, beginnt sie mit dem Datum der Teilnahmebescheinigung.“

## Weiteres Vorgehen

7. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, den Vorschlag in Absatz 6 zu prüfen und die für notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen.

\*\*\*